

Thüringer Landtag • Jürgen-Fuchs-Straße 1 • 99096 Erfurt

Herrn
Wilfried Meißner
Zum Eckardtsanger 21

07318 Saalfeld

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom
E-181/17 (245563) A5/nie, zwä

Bearbeiter
ORR Niemeyer

Telefon
(0361) 377 2076

Telefax
37 7 1050

Erfurt, den
20. Februar 2018

Ihre Petition E-181/17

Sehr geehrter Herr Meißner,

der Petitionsausschuss hat Ihre Petition in seiner 44. Sitzung abschließend behandelt. Mit Ihrer Petition haben Sie sich über die abschließende Entscheidung des Petitionsausschusses im Verfahren E-1158/15 beschwert.

Mit Ihrer nunmehr vorgelegten Petition erneuern Sie Ihre Kritik an der von Ihnen wahrgenommenen Praxis, dass Gerichte in familiengerichtlichen Verfahren mit Kindesbezug Ihrer Ansicht nach rechtswidrig vertrauliche Unterlagen, wie Gutachten oder Schriftsätze, ohne weitere Prüfung an das zuständige Jugendamt weiterleiten. Dazu haben Sie ergänzend vorgetragen, dass Richter auch in den vorgenannten Angelegenheiten ihre persönliche richterliche Schweigepflicht und § 203 Abs. 2 Satz 1 StGB sowie die Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes zu beachten haben, welche unproblematische Datenübermittlungen an das Jugendamt nur entsprechend geltender Befugnisnormen und zu nachvollziehbarem Sachzweck erlauben. Mitarbeiter des Jugendamtes hätten die zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlichen Daten grundsätzlich selber bei den Betroffenen zu erheben (siehe § 61 ff StGB 8). Weiterhin dürften die Jugendämter Daten nur unter strenger Beachtung des im Grundgesetz verankerten Prinzips der Zweckbindung speichern bzw. nutzen. Daten bzw. Gerüchte, die in – zum Beispiel anwaltlichen – Parteischreiben an das Gericht enthalten sind sowie solche, die sich in Gerichtsgutachten befinden, gehören Ihrer Auffassung nach nicht in die Jugendamtsakte, weil sie erkennbar in den Verantwortungsbereich des – ein nicht öffentliches Verfahren leitenden – Richters fallen, dem eine Kooperation mit dem Jugendamt nicht erlaubt sei.

Mit Ihrer Petition haben Sie weitere Unterlagen im Zusammenhang mit der Thematik vorgelegt.

Der Petitionsausschuss hat Ihre Petition beraten. Im Ergebnis der Beratung stellte der Petitionsausschuss gemäß § 5 Nr. 7 Thüringer Petitionsgesetz fest, dass Ihre Petition gegenüber der bereits beschiedenen Petition E-1158/15 im Wesentlichen kein neues Vorbringen enthält und beschloss daher gemäß § 17 Nr. 7 Thüringer Petitionsgesetz, von der abermaligen sachlichen Behandlung der Angelegenheit abzusehen.

Klarstellend möchte der Petitionsausschuss jedoch anmerken, dass sich Ihre Beschwerde E-1158/15 im Wesentlichen gegen die Formulierung der „fachlichen Empfehlungen zur Kooperation von Jugendamt und Familiengericht“ gerichtet hatte. Der Petitionsausschuss hatte in seiner abschließenden Entscheidung lediglich darauf hingewiesen, dass die Beteiligung der Jugendämter in Sorgerechtsverfahren vollumfänglich in § 162 FamFG geregelt ist. Diese Regelung legt Art und Umfang der Beteiligung der Jugendämter fest und bindet die erkennenden Gerichte. Die von Ihnen in Bezug genommenen fachlichen Empfehlungen tun dies gerade nicht. Im abschließenden Bescheid zur Petition E-1158/15 wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nach § 162 FamFG das Gericht in Verfahren, die die Person des Kindes betreffen, das Jugendamt anzuhören, dieses von Terminen zu benachrichtigen und ihm alle Entscheidungen des Gerichts bekannt zu machen hat. Damit wird deutlich, dass § 162 FamFG – korrespondierend mit Ihrer Auffassung – nicht die Weiterleitung von Gerichtsgutachten oder
anwaltlichen Schriftsätzen vorsieht.

Der Petitionsausschuss ging bei seiner maßgeblichen Entscheidung jedoch auch davon aus, dass Art und Umfang der Beteiligung des Jugendamtes in den Kernbereich der richterlichen Unabhängigkeit fällt und daher eine Überprüfung im Rahmen eines Petitionsverfahrens ausscheidet. Im Übrigen konnte der Petitionsausschuss auch keine Veranlassung für ein gesetzgeberisches Tätigwerden auf Landes- oder Bundesebene erkennen, da er die geltende Gesetzeslage als ausreichend erachtet hat.

Mit dem Beschluss des Ausschusses ist das Petitionsverfahren abgeschlossen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Niemeyer

Oberregierungsrat

A2

DER PRÄSIDENT

Thüringer Oberlandesgericht · Postfach 100138 · 07701 Jena

Deutsches Institut für Totalitarismus-
abwehr & Verein Anti-Korruption
Reformation 2014 e.V.
Zum Eckardtsanger 21
07318 Saalfeld

Ihr/e Ansprechpartner/in:
Herr Dr. Bielowald

Durchwahl:
Telefon 03641 307-
Telefax 03641 307-500

poststelle@
tholg.thuringen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Meißner,

vielen Dank für das Schreiben mit dem Betreff: Az 1552 E - 1/16: Pseudologisches, CIAlogisches (bzw. Thüringer Verfassung und GGpervertierendes) Rechtsverständnis zugrunde gelegt? Fragen bzgl. ihrer höchst persönlichen Verantwortung angesichts offenbar organisierter -familiendestruktiver, psychopathogener. GGfremder richterlicher Datenkriminalität.

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
1552 E - 1/16

Jena
08.03.2018

Dazu kann ich Folgendes mitteilen:

Der behördliche Beauftragte für den Datenschutz hat die Aufgabe, den Behördenleiter bei der Ausführung der Vorschriften des ThürDSG und anderer Vorschriften über den Datenschutz zu unterstützen und zu beraten. Er hat insbesondere dem Bürger als Anlaufstelle für Fragen des Datenschutzes im Zusammenhang mit der Behörde zu dienen (vgl. Hinweise des Thüringer Innenministeriums zum Thüringer Datenschutzgesetz - ThürDSG - vom 07. Februar 2003 zu § 10 ThürDSG).

Nach sorgfältigem Studium Ihres Schreibens und der beigefügten Anlagen kann ich unter Berücksichtigung des Ergebnisses der von meiner Vorgängerin vorgenommenen Prüfung keine Verletzung des ThürDSG oder anderer Vorschriften über den Datenschutz durch Mitarbeiter des Thüringer Oberlandesgerichts erkennen.

In dem ihrem Schreiben beigefügten Schreiben des Thüringer Landtags vom 20.02.2018 wird die Rechtslage hinsichtlich der Übermittlung von personenbezogenen Daten durch die Gerichte im Zusammenhang mit familiengerichtlichen Verfahren an das Jugendamt zutreffend dargestellt. Anhaltspunkte dafür, dass durch Mitarbeiter des Thüringer Oberlandesgerichts personenbezogene Daten unter Verletzung dieser Vorschriften übermittelt worden wären, sind nicht ersichtlich.

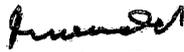
Thüringer
Oberlandesgericht
Rathenaustraße 13
07745 Jena

www.thuringen.de/olg/

(Anfahrt: über Kahlaische Straße -
Felsenkeller Straße)

Eine Stellungnahme zu den weiteren in ihrem Schreiben angesprochenen Problemen ist mir leider nicht möglich. Insoweit bin ich nicht zuständige Stelle iSd Art. 14 ThürVerf, § 2 Abs. 1 ThürPetG, weil die Probleme den Bereich meiner Funktion als Datenschutzbeauftragter des Thüringer Oberlandesgerichts überschreiten.

Im Auftrag



Dr. Gunther Biewald
Datenschutzbeauftragter des ThürOLG

ter sind die datenschutzrechtlicher Erfordernisse gemäß §§ 62 bis 65 zu beachten. Soweit Eltern Betroffene werden i.S.d. § 62, sind die Informationen bei ihnen zu erheben bzw. nur nach bzw. mit ihrer Zustimmung zu verwenden (§ 62 Rz 6).

36 Der unterschiedliche Entwicklungsstand von Kindern wie auch die unterschiedlichen Konfliktituationen bedingen **unterschiedliche methodische Vorgehensweisen bei der Beteiligung von Kindern** (Wendl-Kemppmann/Wendl 1986, 229 f.). Minderjährige reagieren auf Trennung und Scheidung ihrer Eltern mit vielen komplizierten und altersspezifischen emotionalen und sozialen Verhaltensmustern (Röhm 1987, 82 ff.; Salk 1980, 74 ff.; umfassend zu den Langzeitfolgen: Wallerstein/Blakeslee 1980, 2000). Entscheidend ist daher, dass die Beratung das Wohl des Kindes nicht gefährdet, sondern sich an seiner Subjektrelung und an seinem Wohlergehen gemäß § 1 Abs. 1 orientiert (vgl. hierzu auch Ballof/Walter 1990, 445). Dies kann durch entsprechende Gespräche der Eltern mit ihren Kindern außerhalb einer Beratung, aber auch im Rahmen einer Beratung nach § 17 erfolgen.

6. Mitteilung der Gerichte – Abs. 3

37 Abs. 3 verpflichtet das FamG, das JA über die Scheidung von Eltern mit gemeinschaftlichen minderjährigen Kindern zu informieren, um so dem JA Gelegenheit zu geben, die betroffenen Eltern direkt und ganz konkret über seine Beratungsangebote zu informieren. Nach § 622 Abs. 2 Satz 1 ZPO muss die Scheidungsschrift von Eltern Angaben darüber enthalten, ob die Eheleute/Eltern gemeinschaftlich minderjährige Kinder haben. Dies gilt auch für den Fall der sog. einverständlichen Scheidung gemäß § 630 ZPO. Denn § 622 Abs. 2 Nr. 2 ZPO ist so zu verstehen, dass vorbehaltlich der Erfordernisse an die Antragsschrift bei einer einverständlichen Scheidung gemäß § 630 ZPO immer auch Angaben gemacht werden müssen zum Vorhandensein gemeinschaftlicher minderjähriger Kinder (a.A. Wiesner, § 17 Rz 44). Damit wird es dem Gericht ermöglicht, seiner Mitteilungspflicht nach Abs. 3 nachzukommen. § 622 Abs. 2 Satz 1 ZPO beruht auf einem entsprechenden Vorschlag des Bundesrates (BT-Dr. 13/4899, 160 f.). Der Rechtsausschuss fügte dann noch ergänzend den Absatz 3 an (BT-Dr. 13/8511, 50, 82). Ein „Mehr“ an Informationen des JA durch die Gerichte, z. B. die Übersendung von Anwaltschriftsätzen oder Sachverständigengutachten, ist gemäß § 624 Abs. 4 ZPO sowie gemäß § 63 unzulässig. Eine entsprechende Beschränkung ist auch fachlich und zur Sicherung der notwendigen Unbefangtheit der Jugendamtsfachkraft geboten. Sie kann ihren Aufgaben auch in der Sache besser entsprechen, wenn sie von Daten abgelehnt wird, welche z. B. Rechtsanwältin oder Gutachter über ihre Mandanten oder auch verschiedene Dritte (den anderen Elternteil eingeschlossen) z. B. gezielt irreführend oder tragisch irrend, jedenfalls ohne vorliegendes Einverständnis des je Betroffenen vor Gericht bringen. Die Einfügung einer gerichtlichen Mitteilungspflicht in das SGB VIII erscheint systemwidrig. Sie wird verständlich im Kontext der korrespondierenden Pflicht des JA, die beteiligten Eltern über das Leistungsangebot der Jugendhilfe nach Absatz 2 zu unterrichten und der damit verbundenen Absicht, ihnen die Bedeutung der Beratungsangebote für eine Kindeswohlgemäß Ausgestaltung ihrer gemeinsamen, elterlichen Verantwortung vor Augen zu führen. Die Eltern sollen ihre durch §§ 1671 BGB,

(Arb. Prof. Dr. jur. Pöschel,
Ev. FHS (Gießen))

623 ZPO gestärkte Verantwortung auf jeden Fall Kindeswohlgemäß bewusst wahrnehmen. Abs. 3 sichert mit dieser Informationspflicht verfahrensrechtlich ab, dass die Beratungsangebote des JA die Scheidungseltern auf jeden Fall erreichen. Dies zu unterstützen, benötigt eine „pro aktive“ Information der Eltern durch das JA (Rz 26).

Das JA muss die Eltern über alle Beratungsangebote im örtlichen Bereich informieren. Die Entscheidung über Ausgestaltung und Form der Information der Eltern ist dem JA überlassen. Die Information muss jedoch so gestaltet sein, dass Eltern motiviert werden, Beratung wahrzunehmen. Eine Pflicht der Eltern, Beratung anzunehmen, normiert Abs. 3 zwar nicht. Eine „unbegründete“ Ablehnung dieser Möglichkeit einer kostenfreien Beratung kann aber Veranlassung sein, Anträge auf Prozesskostenhilfe oder Beratungshilfe abzunehmen (Rz 24).

7. Gestaltung von Beratung und Unterstützung

Der Gesetzgeber hat keine Regelungen darüber getroffen, welche fachlichen Methoden und Konzepte bei der Beratung anzuwenden sind. Er hat diese Entscheidung der fachlichen Kompetenz den jeweiligen Fachkräften überlassen. Strukturelle und inhaltliche Vorgaben für die Beratungshilfen ergeben sich aber aus Art. 6 Abs. 2 GG und § 1 Abs. 2. Danach müssen Beratungs- und Unterstützungsangebote grundsätzlich Vorrang vor Eingriffen erhalten. Nach Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG ist die Sorge für das Kindeswohl vorrangig den Eltern, nicht dem Staat (einschließlich seiner Gerichte) anvertraut (vgl. BVerfGE 31, 204 f.). Vor einem hoheitlichen Eingriff in das elterliche Erziehungsrecht muss der öffentlichen Träger daher versuchen, durch unterstützendes auf (Wieder-)Herstellung eines verantwortungsbewussten Verhaltens der Eltern gerichtetes Vorgehen, den Schutz und die Förderung des Kindeswohls zu erreichen (BVerfGE 24, 144). Dies gilt insbesondere in Konfliktituationen von Trennung und Scheidung, in denen die Jugendhilfe vorrangig konfliktregelnde bzw. konfliktentschärfende Beratungs- (Abs. 1) und Unterstützungshilfen (Abs. 2) anbieten soll. Damit diese Hilfen wirksam werden können, müssen sie konsensuell als konsensual orientierte „Hilfen zur Selbsthilfe“ konzipiert und geleistet werden, die die Eltern befähigen, familiäre Spannungen und Krisen selbst zu bewältigen. Solche konsensualen Beratungshilfen zur Selbsthilfe sind z. B. Mediation (vgl. Rz 43 ff.), ferner systemisch- und ressourcenorientierte, interdisziplinär konzipierte Interventionen. Daneben sind aber auch familientherapeutische Ansätze, verhaltenstherapeutische, gruppendynamische und psychoanalytische Verfahren, entsprechend den jeweiligen Bedürfnissen im Einzelfall, vorzusehen (Wiesner/Struck § 17 Rz 29).

Die Organisation und Durchführung einer integrierten Partnerschafts-, Trennungs- und Scheidungsberatung stellen an die Kompetenz der Fachkräfte gerade auch in sozialpädagogischer, kinderpsychologischer und rechtlicher Sicht neue und hohe Anforderungen. Eltern müssen erfahren, welche Rechte ihre Kinder haben und müssen dafür sensibel gemacht werden (z. B. Recht des Kindes auf Umgang). Viele Eltern wissen tatsächlich nicht, was ihre Erziehungspflichten sind und hoffen, bei der Jugendhilfe jemand zu finden, der gegen den Anderen Partei ergreift. Oft werden die Fachkräfte gezielt mit Hinweisen/Ge-

14

Nicht öffentliche Verhandlung in Familiensachen

7-9 § 170

§ 175 Abs. 2 der Zutritt gestattet werden. Hiervon sollte jedoch bei dem vertraulichen Charakter der FamS nur ganz ausnahmsweise Gebrauch gemacht werden. Die Parteien haben einen Anspruch darauf, ihre Angelegenheit in Abwesenheit Unbeteiligter in vertraulicher Atmosphäre zu erörtern aus den oben (Rn. 2) angeführten Überlegungen des Gesetzgebers (vgl. *Bergefurth FamRZ* 1977, 835). Die von *Meyer* (JW 1938, 2657) und *Staege* (JW 1938, 2658) hierin gesehene „empfindliche Erschwerung des Prozessbetriebs“ mag für das frühere Scheidungsverfahren angängig gewesen sein, kann aber für das heutige Verfahren in FamS nicht mehr als wesentlich angesehen werden. Gegen die Entscheidung über die Zulassung oder Nichtzulassung zur Verhandlung, auch z.B. eines Korrespondenzanwalts, gibt es kein Rechtsmittel, da es sich hierbei um eine sitzungspolizeiliche Maßnahme handelt (OLG Koblenz NJW-RR 1987, 509).

Diese Regelung über die Nichtöffentlichkeit ist in den meisten FamS einfach durchführbar, kann jedoch zu Problemen führen, wenn im **Verfahrensverbund** solche FamS mit verhandelt werden, an denen Dritte beteiligt sind, z.B. das Kind bei seiner Anhörung; Dritte in Güterrechtsstreitigkeiten und Hausratssachen; Vertreter der Versicherungsträger beim Versorgungsausgleichsverfahren; Vertreter des Jugendamtes bei Regelung des Sorgerechts und des persönlichen Umgangs sowie der Herausgabe des Kindes. Diese Dritten dürfen nur solange an der Verhandlung teilnehmen, also im Sitzungssaal sein, wie das sie selbst unmittelbar betreffende Verfahren (Verhandlungsteil) verhandelt wird. Hier muss der Richter bei der Verfahrensgestaltung durch Zusammenfassung der den Dritten betreffenden Verhandlungselemente im Verhältnis zu den anderen Verfahrenselementen einen Ausgleich finden und einer Unruhe der Verhandlung gegensteuern. Dieser Notwendigkeit nach einer Beschränkung der Anwesenheit und Information Dritter trägt auch § 624 Abs. 4 ZPO Rechnung, wonach vorbereitende Schriftsätze usw. Dritten nur insoweit zugänglich gemacht werden, als diese sie betreffen; dem muss auch die Anwesenheit bei der mündlichen Verhandlung entsprechen – wie auch eine Einschränkung bei der öffentlichen Zustellung (vgl. *Peppler* NJW 1976, 2158).

←
§ 139
ZPO

4. Die **Verkündung des Urteils** hat auch in Familien- und Kindschaftsachen stets öffentlich zu geschehen, allerdings mit der Möglichkeit, für die Verkündung der Urteilsgründe die Öffentlichkeit ganz oder teilweise auszuschließen, § 173. Diese öffentliche Verkündung kann indessen nur für solche FamS gelten, die nach dem Verfahrensrecht ohnedies durch Urteil entschieden werden: Das sind die Urteile im zivilprozessualen Verfahren (Ehesachen und die im § 23b Abs. 1 Satz 2 Nr. 5, 6, 9 genannten Verfahren). Da aber über die FamS, die in den Verbund einbezogen sind (§ 623 ZPO), auch einheitlich durch Urteil entschieden werden muss (§ 629 ZPO), führt diese Regelung dazu, dass durch öffentlich zu verkündendes Urteil auch solche Entscheidungen ergehen, die sonst (im isolierten Verfahren) durch nicht zu verkündenden Beschluss im Verfahren der freiw. Gerichtsbarkeit ergehen (für die FamS, die im Verfahren der freiw. Gerichtsbarkeit zu behandeln sind, § 621a ZPO, gibt es außerhalb des Verbundes keine zu verkündende Entscheidung, § 16 FGG, und demgemäß keine Öffentlichkeit nach § 169).

5. Folgen der Verletzung der Vorschriften über die Öffentlichkeit: Absoluter Revisionsgrund, vgl. § 169 Rn. 55 ff.

§ 171. (aufgehoben)

KISSEL Gerichtsverfassungsgesetz 1169
C.H. Beck 2005

AS
Prof. Peter-Christian Kunkel
Schwarzwaldstr. 31
77654 Offenburg

Herrn
Dr. Meißner
Hinter der Kirche 12 1/3

95448 Bayreuth

7.9.2004

Sehr geehrter Herr Dr. Meißner,

die Mitteilung des Familienrichters an das Jugendamt gemäß § 17 Abs. 3 SGB VIII gehört zu den Verwaltungstätigkeiten des Gerichts. Diese Übermittlung ist zulässig gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 1 BDSG bzw. der entsprechenden Vorschrift des BayDSG.

~~Nur wenn Familienrichter Daten vom Jugendamt übermittelt bekommen haben, müssen die Richter diese Daten als Sozialgeheimnis nach § 35 SGB I wahren. Die Weiterübermittlung durch die Gerichte richtet sich dann nach § 78 Abs. 1 S. 3 SGB X.~~

Die Übersendung von Sachverständigengutachten oder von Schriftsätzen an das Jugendamt ist dagegen kein Verwaltungs-, sondern gerichtliche Tätigkeit, weil sie im Rahmen eines gerichtlichen Verfahrens stattfindet. Wie Sie zu Recht schreiben, muss das Jugendamt die benötigten Sozialdaten beim Betroffenen, d.h. entweder bei ihm selbst oder mit seiner Einwilligung bei Dritten, erheben (§ 62 Abs. 2 SGB VIII). Die Übersendung von Gutachten vom Gericht an das Jugendamt ohne diese Einwilligung wäre eine Verletzung des Datengeheimnisses.

Mit freundlichen Grüßen

P. C. Kunkel

Juristische Darstellung von Mitwirkung und Verfahrensbeteiligung des Jugendamtes in Kindschaftssachen

Mit keiner der wissenschaftlichen Auslegungsmethoden ist es möglich, das Ergebnis zu erzielen, dass das Jugendamt in allen Familiensachen pauschal zu beteiligen wäre. Die unzulässige Scheinbeteiligung des JA, die aus der gesetzlichen Mitwirkungspflicht entspringen soll, stellt einen essentiellen Grundrechtseingriff in das Persönlichkeitsrecht dar. In ein Grundrecht darf jedoch nur durch Gesetz eingegriffen werden, welches genau bestimmt, in welches Grundrecht eingegriffen werden soll und wie weit der Eingriff reichen soll.

Das Gesetz unterscheidet zwischen Mitwirkung und Beteiligung des Jugendamtes. Dass die Beteiligung der Mitwirkung entspräche, ist damit ausgeschlossen. Einem Verfahrensbeteiligten stehen gesonderte Rechte zu, wie z.B. das Recht Anträge zu stellen, einer Verhandlung beizuwohnen, Rechtsmittel einzulegen oder Akteneinsicht zu nehmen. Einem Mitwirkenden stehen diese Rechte nicht zu.

Das Gericht müsste in jedem Verfahren, in welchem die Mitwirkung des JA vorgesehen ist, zunächst prüfen, ob die Voraussetzungen für eine gesetzliche Beteiligung des Jugendamtes gegeben sind. Erst dann könnte eine Beteiligung erfolgen. Dem Jugendamt wären also auch erst nach einer solchen Prüfung, die zu dem positiven Ergebnis geführt hat, dass die Voraussetzungen gegeben sind, die Rechte eines Beteiligten zuzusprechen. Die Übersendung von Akteninhalten vor der Feststellung der Beteiligtenfähigkeit des Jugendamtes stellen eine Verletzung von Privatgeheimnissen dar. Im § 162 FamFG, der die Mitwirkung des Jugendamtes um ^fasst, ist keine Rechtsnorm zu erblicken, die einen Eingriff in das Persönlichkeitsrecht beschreiben oder rechtfertigen könnte.

Gem. § 162 Abs. 1 FamFG hat das Gericht in Verfahren, die die Person des Kindes betreffen, das Jugendamt anzuhören. Verfahren, die die Person des Kindes betreffen, sind Kindschaftssachen. Gem. § 151 FamFG sind Kindschaftssachen, die dem Familiengericht zugewiesenen Verfahren, die die elterliche Sorge, das Umgangsrecht, die Kindesherausgabe, die Vormundschaft, die Pflegschaft, die Genehmigung der freiheitsentziehenden Unterbringung eines Minderjährigen, die Anordnung einer solchen, oder Aufgaben nach dem Jugendgerichtsgesetz betreffen. In Abstammungssachen, Adoptionssachen, Ehewohnungssachen und Gewaltschutzsachen gelten gesonderte Regelungen über die Anhörung des Jugendamtes.

Die gesetzliche Schweigepflicht der Jugendamtsmitarbeiter bleibt hiervon unberührt. Das Jugendamt hat gem. §§ 17, 18 und 50 SGB VIII lediglich über angebotene und erbrachte Leistungen zu berichten.

Gem. § 162 Abs. 2 FamFG ist das Jugendamt an einem Verfahren zu beteiligen, wenn es nach den § 1666 und 1666a des Bürgerlichen Gesetzbuches zu verhandeln ist. Im Übrigen ist das Jugendamt auf seinen Antrag hin zu beteiligen. Gem. § 162 Abs. 3 ist das Jugendamt in den Verfahren, die die Person des Kindes betreffen, von Terminen zu benachrichtigen und ihm sind alle Entscheidungen des Gerichts bekannt zu machen. Gegen dem Beschluss steht dem Jugendamt die Beschwerde zu. Andere Datenübermittlungen als die hier genannten, sind gesetzlich nicht vorgesehen.

Gem. § 170 GVG sind Verhandlungen, Erörterungen und Anhörungen in Familiensachen nicht öffentlich. Das Gericht kann die Öffentlichkeit zulassen, jedoch nicht gegen den Willen der Beteiligten. Dritte, zu denen das Jugendamt gehört, dürfen nur solange an der Verhandlung

teilnehmen, also im Sitzungssaal sein, wie das sie selbst unmittelbar betreffende Verfahren (Verhandlungsteil) verhandelt wird. Dieser Notwendigkeit nach einer Beschränkung der Anwesenheit und Information Dritter trug auch der weggefallene § 624 IV ZPO Rechnung, wonach vorbereitende Schriftsätze usw. Dritten nur insoweit zugänglich gemacht wurden, als diese sie betrafen; dem muss auch die Anwesenheit bei der mündlichen Verhandlung entsprechen. (Vgl. *KISSEL Gerichtsverfassungsgesetz zu § 170 GVG C.H. Beck 2005 – nicht öffentliche Verhandlung in Familiensachen, S. 1169 Rnr. 7*) Die Verletzung der Vorschriften über die Öffentlichkeit stellt einen absoluten Revisionsgrund dar (Vgl. § 169 GVG.) Beziehe man sich nun darauf, dass § 624 ZPO weggefallen sei, so tritt an diese Stelle gleichwohl das verfassungsrechtlich geschützte Persönlichkeitsrecht, welches im Ergebnis ebenfalls dazu geeignet ist, ein Rechtsschutzbedürfnis im Umgang mit personenbezogenen Daten zu erklären. Es ist insoweit auf den Regelgehalt des § 139 FamFG zu verweisen, nach welchem Schriftsätze, Ausfertigungen oder Abschriften selbst weiteren Beteiligten, nur insoweit mitzuteilen oder zuzustellen sind, als der Inhalt des Schriftstücks sie betrifft. Das selbe gilt für die Zustellung von Entscheidungen an dritte Personen, die zur Einlegung von Rechtsmitteln berechtigt sind.

Bad Blankenburg, Anne Müller